



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Februar 2020

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
78	Korrektur der Veröffentlichung Nr. 68 im Amtsblatt Nr. 6 – Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 5 Stiftung)	S. 70	88	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis-Neuss und der Stadt Mönchengladbach für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung S. 74
79	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 8 Stiftung)	S. 70	89	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung S. 74
80	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 9 Stiftung)	S. 70	90	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung S. 74
81	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 10 Stiftung)	S. 70	91	Umstufung der Gemeindestraße Martin-Luther-Straße zu einem Teilabschnitt der Kreisstraße 5 in Haan S. 75
82	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 11 Stiftung)	S. 70	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
83	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 12 Stiftung)	S. 70	92	Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 76
84	Anerkennung einer Stiftung (Gemeindestiftung St. Chrysanthus und Daria)	S. 70	93	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Marienschule in Kerken S. 76
85	Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Stadt Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 71		94	Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK) S. 76
86	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach S. 71		95	Bekanntmachung des Zweckverbandes civitec über die Neufassung der Satzung S. 77
87	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung S. 73		96	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.F.G.) S. 77
			97	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.T.) S. 77

Beilage zu Ziffer 85:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78 Korrektur der Veröffentlichung Nr. 68 im Amtsblatt Nr. 6 – Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 5 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.5

Düsseldorf, den 23. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 5 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

79 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 8 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.8

Düsseldorf, den 28. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 8 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

80 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 9 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.9

Düsseldorf, den 30. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 9 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

81 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 10 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.10

Düsseldorf, den 31. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 10 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

82 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 11 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.11

Düsseldorf, den 03. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 11 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

83 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 12 Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2085.12

Düsseldorf, den 04. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SIMBA 12 Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

84 Anerkennung einer Stiftung (Gemeindestiftung St. Chrysanthus und Daria)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 1978 ki

Düsseldorf, den 03. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gemeindestiftung St. Chrysanthus und Daria“

mit Sitz in Haan gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.07.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 70

85 Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Stadt Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 30. Januar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Ergänzungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung vom 20./26.11.2018 zwischen der Stadt Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20./26.11.2018 über die Beihilfebearbeitung zwischen der Stadt Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf wird um die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen erweitert.

Die Erweiterung vom 16.12.2019/14.01.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Klock

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung
für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und
Förderschulen**

- Siehe Beilage zu Ziffer 85

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 71

**86 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von
Aufgaben im Bereich der
Apothekenaufsicht zwischen dem
Rhein-Kreis Neuss und der Stadt
Mönchengladbach**

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 30. Januar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach vom 03.01.2020/15.01.2020 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss über die interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der Apothekenaufsicht vom 03.01/15.01.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben im
Bereich der Apothekenaufsicht**

Zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke,

und der

Stadt Mönchengladbach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Hans Wilhelm Reiners,

wird gemäß § 23 ff des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes
Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Personaleinsatz

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss insgesamt

2 Amtsapotheker/innen
2 pharmazeutisch-technische Assistent/innen
- (2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Personelle Entscheidungen werden durch den Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung der Stadt Mönchengladbach getroffen.

§ 2 Leistungsumfang und Verfahren

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss nehmen für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach die Aufgaben nach § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss wahr.
- (2) Im Rahmen des Leistungsumfangs sollen insbesondere Betriebsbesichtigungen durchgeführt, die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis geprüft, neue Apotheken abgenommen, Apotheken und Einzelhändler, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, überprüft, Arzneimittelproben entnommen und den Verkehr mit Gefahrenstoffen im Einzelhandel überwacht werden.

- (3) Die in § 1 genannten Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss stellen der Stadt Mönchengladbach aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die für die verwaltungsseitige Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung (z. B. für ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).
- (4) Die Stadt Mönchengladbach hält in ihren Räumlichkeiten zwei angemessen ausgestattete Räume/Arbeitsplätze vor, welche die Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss zur örtlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nutzen können.
- (5) Die fachliche Aufsicht über die in § 1 genannten Beschäftigten über bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat des Rhein-Kreises Neuss aus.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Aufgaben erstattet die Stadt Mönchengladbach dem Rhein-Kreis Neuss 40 v.H. der entstehenden Personal- und Gemeinkosten der in § 1 genannten Beschäftigten nach Vorgabe des jeweils aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Aufgabenausübung entstehenden Reise- und Fortbildungskosten werden unabhängig von der pauschalen Erstattung im Sinne des Absatzes 1 ihrer tatsächlichen Höhe nach erstattet.
- (3) Die genaue Höhe der zu erstattenden Kosten ermittelt der Rhein-Kreis Neuss jeweils für ein Haushaltsjahr und fordert diese im November eines Jahres bei der Stadt Mönchengladbach an.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Rhein-Kreis Neuss hinsichtlich der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Rhein-Kreis Neuss wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung bestandskräftig zur Umsatzsteuer veranlagt werden, kann der Rhein-Kreis Neuss die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstelle nacherheben. Die Stadt Mönchengladbach verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Haftung

Der Rhein-Kreis Neuss haftet nicht für Schäden, die der Stadt Mönchengladbach in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Vertrag entstehen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW sind einzuhalten. Die Parteien werden einen separaten Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, regelmäßige Überprüfung

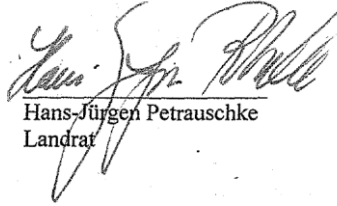
- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht vom 28.04.1993/10.05.1993, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 01.03.2017/28.04.2017, außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende kündbar.
- (4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 15.01.2020


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 03.01.2020


Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 71

87 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 03. Februar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve zur Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika vom 15./21./26.11.2007 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18./20.12.2018 mit Wirkung zum 31.12.2020 bekannt.

Im Auftrag
Klock

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 73

88 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis-Neuss und der Stadt Mönchengladbach für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 03. Februar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis-Neuss und der Stadt Mönchengladbach zur Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika vom 13.12.2001 mit Wirkung zum 31.12.2021 bekannt.

Im Auftrag
Klock

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 74

89 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 03. Februar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen zur Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika vom 14./15./20.12.2005 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 19./20.12.2018 mit Wirkung zum 31.12.2020 bekannt.

Im Auftrag
Klock

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 74

90 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann für Aufgaben der Lebensmittelüberwachung

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 03. Februar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf vom 25.10/14.11.1996 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 11./27.10.2009 mit Wirkung zum 31.12.2021 bekannt.

Im Auftrag
Klock

Einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf zum 31.12.2021

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann **erklären die einvernehmliche Aufhebung** der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Zusammenarbeit des Lebensmittelüberwachungs- und chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Mettmann und des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Düsseldorf vom 25. Oktober/14. November 1996 - Abl. Reg. Ddf. Nummer 52 vom 27. Dezember, S. 503 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 11./27. Oktober 2009 - Abl. Reg. Ddf. Nummer 50 vom 17. Dezember 2009, S. 471 **zum 31.12.2021.**

Düsseldorf, den 13.12.2019
Für die Landeshauptstadt Düsseldorf
In Vertretung

Stulgies
Beigeordnete

Mettmann, den 12.12.2019
Für den Kreis Mettmann

Hendele
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 74

91 Umstufung der Gemeindestraße Martin-Luther-Straße zu einem Teilabschnitt der Kreisstraße 5 in Haan

Bezirksregierung
25.07.01.01 – K 5 Haan

Düsseldorf, den 31. Januar 2020

Umstufung

der Gemeindestraße Martin-Luther-Straße zu einem Teilabschnitt der Kreisstraße 5 in der Stadt Haan

Die tatsächliche Verkehrsbedeutung der Martin-Luther-Straße in der Stadt Haan entspricht nicht mehr der Funktion einer Gemeindestraße.

Der Verkehrsfluss der K 5 in der Südstadt Haan läuft derzeit faktisch über die nicht klassifizierte Martin-Luther-Straße. Die als Kreisstraße klassifizierte Turnstraße erfüllt die ihr zugewiesene Funktion auf Grund der baulichen Ausgestaltung und der bisherigen Einbahnstraßenregelung hingegen nicht.

Die Martin-Luther-Straße, die zwischen der B 228 und der Ittetalstraße verläuft, ist eine kommunale Hauptverkehrsstraße der Stadt Haan. Sie ist über einen lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der B 228, Kaiserstraße, verknüpft.

Die Stadt Haan und der Kreis Mettmann haben sich auf ein Verkehrsführungskonzept verständigt, das durch ein Verkehrsgutachten vorbereitend untersucht wurde (Verkehrsentwicklungsplan Haan). Dabei soll zukünftig die Kreisstraßenfunktion durch zwei Ein-Richtungsstraßen übernommen werden. Die Turnstraße soll in ihrer Fahrtrichtung gedreht werden und wird dann von der Ittetalstraße zur Kaiserstraße befahren. Im Gegenzug soll die Martin-Luther-Straße zwischen der Kaiserstraße und der Turnstraße zur Einbahnstraße in Richtung Süden werden. Eine konkrete Ausführungsplanung wird die zukünftigen Details regeln.

Es liegen dazu entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Haan und des Kreistags Mettmann vor. Die verbindende Funktion des Straßenzuges Turnstraße bzw. Martin-Luther-Straße - Ittetalstraße - Talblick - Wittkuller Straße - Schwindstraße ist im Hinblick auf die Straßennetzfunktionen zwischen der B 228 in Haan und der L 85 in Solingen gemäß den Kriterien der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ in jedem Fall fachlich gegeben. Die K 5 ist als überregionale Verbindungsstraße zwischen zwei Mittelzentren einzustufen und somit als Hauptverkehrsstraße zu kategorisieren.

Die Martin-Luther-Straße wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV NW 91) zwischen der Kaiserstraße (B 228) und der Ittetalstraße (K 5) zur **Kreisstraße 5** aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **01. April 2020** wirksam.

Anlage 1

Kartenausschnitt aus dem Verkehrsentwicklungsplan Haan

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

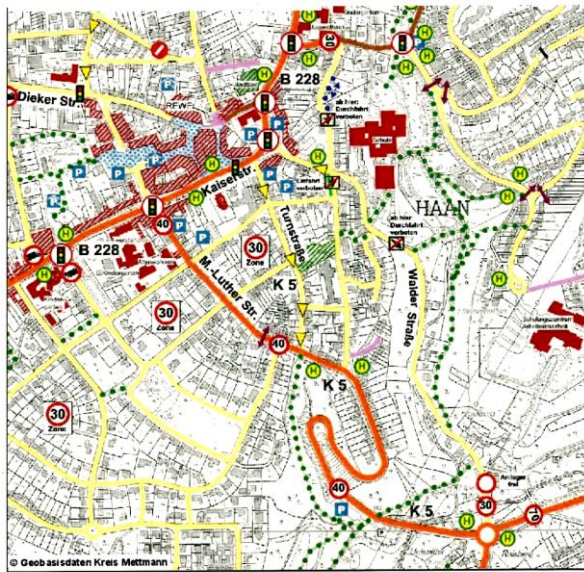
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag
gez. Matthias Vollstedt

Anlage 1

Kartenausschnitt aus dem
Verkehrsentwicklungsplan Haan



Verkehrsentwicklungsplan Haan, Stufe II - Verkehrsführung Südstadt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 75

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

92 Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das kleine Dienstsiegel **Nr. 168 a** der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 2 cm.

In der oberen Hälfte des kleinen Siegels befindet sich im äußeren Kreis „Stadt“ sowie unterhalb davon die „Ziffer 168 a“; in der unteren Hälfte „Mülheim an der Ruhr“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Personal- und Organisationsamt (Anschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, Der Oberbürgermeister, Personal- und Organisationsamt, Schloßstraße 48, 45468 Mülheim an der Ruhr) zu benachrichtigen.

Im Auftrag
gez. Briem

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 76

93 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Marienschule in Kerken

Das in der Marienschule geführte Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm wurde gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Siegel ist umschrieben mit: Marienschule, Kath. Grundschule der Gemeinde Kerken. In der Mitte des Siegels befindet sich das Wappen der Gemeinde Kerken.

Das neue gültige Siegel hat die gleiche Umschreibung wie das oben genannte, weist aber zusätzlich die Siegelnummer 1 auf.

Kerken, den 29. Januar 2020

Bürgermeister
Dirk Möcking

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 76

94 Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.01.2020 wird Herrn Thomas Horster, geb. 22.04.1982, wohnhaft Plaggenweg 12 in 47533 Kleve, Prokura erteilt. Die Prokura ist ab dem 30.01.2020 gültig.

Der Bevollmächtigte ist alleine zur Vertretung berechtigt. Er darf alle Maßnahmen ergreifen, Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben, die für die Geschäftsführung der USK AöR notwendig oder angebracht sind.

Der Handlungsumfang wird auf eine „gemeinsame Abwesenheitsvertretung des Vorstandes und des weiteren Prokuristen“ beschränkt. Der Prokurist vertritt die USK AöR anstelle des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Leitung der USK AöR nur in der gemeinsamen Abwesenheit des Vorstandes und des weiteren Prokuristen.

Kleve, den 30. Januar 2020

gez. Koppetsch
-Vorstand-
Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 76

95 Bekanntmachung des Zweckverbandes civitec über die Neufassung der Satzung

Die Verbandsversammlung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung hat am 18.12.2019 die Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes civitec beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 13.01.2020, Ausgabe Nr. 2/2020.

Das Amtsblatt ist im Internet unter folgenden Link abzurufen:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2020/index.html

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Im Auftrag
gez. Klaus Pipke
-Verbandsvorsteher-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 77

96 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.F.G.)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 03.02.2020,
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 422858 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn

seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Heedmann, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 77

97 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.T.)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Festsetzung Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 31.01.2020,
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 422858 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Heedmann, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 77

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf